



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 29.11.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG**, Hainburger Straße 33, 1030 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „Woran die Debatte über Frauenarbeit seit Jahren krank“, erschienen auf Seite 27 der Tageszeitung „Die Presse“ vom 12.10.2018, verstößt gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverurteilungen und Diskriminierung).

BEGRÜNDUNG

Der oben genannte Kommentar versteht sich als „Plädoyer“ für all jene, die das Frauenvolksbegehren nicht unterschrieben haben. Im Kommentar werden Frauen als eine „elitäre Kaste“ bezeichnet, die von Natur aus und per Gesetz mehr Vorteile habe als Männer. So wird beispielsweise erklärt, dass Frauen „dank ihres größeren Sprechbedürfnisses die kommunikativen Vorteile von Mobiltelefonen und sozialen Medien bei gleichen Pauschaltarifen besser nutzen“ können. Zudem seien sie aufgrund der Paarungsgewohnheiten in unseren Breiten meist die Umworbene. In Fragen der Fertilität hätten sie die Deutungshoheit und bei der Nachwuchsplanung Entscheidungsfreiheit. Sie seien mit einer wärmedämmenden weichen Oberflächenbeschichtung ausgestattet, würden bei Schiffskatastrophen dennoch als erste gerettet. Sie würden von selbst ernannten Interessensvertreterinnen bemuttert, die in ihrem Namen rufschädigende Volksbegehren anzettelten. Dadurch erschienen sie als hilflose, bedürftige Opfer auf einer nie endenden Verliererstraße, was zum Krankheitsbild der eingebildeten Minderwertigkeit mit all ihren zersetzenden Folgen führe.

Ein Leser kritisierte, dass dieser Kommentar frauenfeindlich sei.

Die Medieninhaberin machte von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben und an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, Gebrauch. In Ihrer Stellungnahme brachte die Medieninhaberin vor, dass es sich bei diesem Gastkommentar nicht um die Meinungswiedergabe des Mediums handle, sondern lediglich um die Meinung des Autors. Der Chefredakteur betonte, dass auch er die Meinung nicht teile und den Versuch des Autors, mit satirischem Unterton einen von der Mainstream-Meinung abgehobenen Kommentar zum Frauenvolksbegehren abzugeben, als gescheitert ansehe. Der Autor vermische hier ernstgemeinte und satirische Elemente. Der Kommentar sei allerdings auf einer der „Debatten“-Seiten abgedruckt worden, die dazu da seien, Kontrapositionen abzubilden. Die Meinungsfreiheit sei der Chefredaktion sehr wichtig. Darüber hinaus habe das Medium einen weiteren Gastkommentar einer „Vice“-Journalistin als Replik auf den ursprünglichen Kommentar veröffentlicht, der doppelt so lang sei. Zudem sei der beanstandete Beitrag zum Anlass genommen worden, ab sofort in jeder Ausgabe der gedruckten Zeitung und online bei jedem einzelnen Gastkommentar noch deutlicher zu kennzeichnen, dass „Debatten“-Beiträge nicht der Meinung der „Presse“ entsprechen müssten.

Der Autor hat in einer gesonderten Stellungnahme vorgebracht, dass der Beitrag die von ihm vertretene Meinung wiedergebe, dass die Lage der Frauen in Österreich „nicht so beklagenswert [...], wie von feministischen AktivistInnen dargestellt“ sei. Der Text sei nicht beleidigend oder herabsetzend, wohl aber feuilletonistisch formuliert, um die Lektüre zu erleichtern, die Leser zu unterhalten und eine Debatte anzuregen.

Der Senat betont, dass die Meinungsfreiheit bei Kommentaren besonders weit reicht. In Kommentaren können auch Meinungen vertreten werden, die nicht von allen geteilt werden, oder sogar verstören und schockieren. Kommentare dürfen empören und polarisieren – dieser Grundsatz ist von der Pressefreiheit gedeckt (siehe z.B. die Fälle 2014/126; 2015/23, 2016/004, 2018/184).

Trotzdem können auch Kommentare Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierungen enthalten. Der Senat stuft den vorliegenden Kommentar als frauendiskriminierend ein. Die oben angeführten Beispiele des Autors, wonach Frauen in vielen Bereichen bevorzugt seien, entbehren nicht einer gewissen Absurdität. Die Ausführungen und Formulierungen – etwa wenn von einer „elitären Kaste“ oder „eingebildeter Minderwertigkeit“ die Rede ist – sind geeignet, Frauen pauschal zu verunglimpfen (siehe Punkt 7 des Ehrenkodex). Der Autor versucht nicht nur, die für die Gesellschaft wichtigen Themen Frauenförderung, Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter ins Lächerliche zu ziehen, sondern will diesen Themen offenbar ihre Legitimation absprechen. Seine Ansichten erscheinen dem Senat geradezu aus der Zeit gefallen.

So wie der Chefredakteur geht auch der Senat nicht davon aus, dass der zu prüfende Text als satirische Darstellung einzuordnen ist. Der Artikel mag zwar einige Überzeichnungen und Zuspitzungen aufweisen. Dennoch erweckt der Autor durchaus den Eindruck, die frauenfeindlichen Auffassungen tatsächlich zu vertreten. Dies lässt sich auch aus der Stellungnahme des Autors gegenüber dem Presserat schließen. Darüber hinaus ist der Kommentar auch nicht als „Satire“ gekennzeichnet.

Der Senat nimmt es zwar positiv zur Kenntnis, dass ein weiterer Gastkommentar mit klaren Kontrapositionen veröffentlicht wurde. Diese Maßnahme reicht jedoch nicht aus, um das Verfahren vor dem Presserat einzustellen.

Der Senat stellt daher einen **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die **„Die Presse‘ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG“** auf, die Entscheidung **freiwillig in der Tageszeitung „Die Presse“ zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
29.11.2018